

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 17. November 2010

**1640. Verordnung über die Sicherheitsorgane
der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr
(Anhörung, Schreiben an das Bundesamt für Verkehr)**

Mit Schreiben vom 21. September 2010 unterbreitete das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation den Entwurf der neuen Verordnung über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (VST) zur Anhörung. Gemäss dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (BGST) hat der Bundesrat in der VST die Ausbildung, die Ausrüstung und die Bewaffnung zu regeln. Zudem hat er die Kriterien für die Erhebung der Sicherheit sowie den Informationsaustausch mit der Polizei festzulegen (Art. 2 Abs. 7 und 7 Abs. 6 BGST).

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Zustelladresse: Bundesamt für Verkehr BAV, Sektion Recht, 3003 Bern):

Mit Schreiben vom 21. September 2010 haben Sie uns den Entwurf der neuen Verordnung über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (VST) zur Anhörung unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Zu Art. 4 Zulässige Hilfsmittel und Waffen

Art. 2 BGST unterscheidet zwei Arten von Sicherheitsorganen der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr: den Sicherheitsdienst und die Transportpolizei. Beide Organe können u. a. Personen befragen, anhalten, kontrollieren und wegweisen sowie Ausweiskontrollen durchführen und Sicherheitsleistungen verlangen (Art. 4 Abs. 1 BGST). Die Transportpolizei verfügt über zusätzliche Befugnisse. Sie kann Personen vorläufig festnehmen und Gegenstände beschlagnahmen (Art. 4 Abs. 2 BGST). Das Personal der Transportpolizei ist deshalb amtlich in die Pflicht zu nehmen und hat in Uniform aufzutreten (Art. 2 BGST).

Es ist sinnvoll, in Art. 4 VST zu regeln, welche Hilfsmittel und Waffen durch das Sicherheitspersonal eingesetzt werden dürfen. Bezüglich der Sicherheitsdienste stimmen wir der Aufzählung zu. Die Transportpolizei sollte jedoch auch eine Schusswaffe tragen dürfen. Zum einen decken ihre Angehörigen einen grösseren Verantwortungsbereich ab, zum anderen durchlaufen sie dieselbe Ausbildung wie die übrigen Polizistinnen und Polizisten. Die Ausrüstung der Transportpolizistinnen und -polizisten ist deshalb den Anforderungen, welche die Sicherheitslage und das Berufsbild an sie stellen, anzupassen. Die Sicherheitslage im öffentlichen Verkehr entspricht allgemein derjenigen im öffentlichen Raum. Alle Polizistinnen und Polizisten mit Sicherheitsaufgaben im öffentlichen Raum sind mit Schusswaffen ausgerüstet. Dies trifft auch auf jene Polizeiorgane zu, die im Rahmen eigener Aufgaben oder zur Unterstützung der Transportpolizei im öffentlichen Verkehr polizeiliche Aufgaben wahrnehmen und dabei ihre ordentlichen Waffen tragen. Es ist daher angezeigt, dass auch die Angehörigen der Transportpolizei mit Schusswaffen ausgerüstet werden dürfen, zumal sie wie erwähnt hinsichtlich Ausbildung dieselben Voraussetzungen erfüllen müssen wie die anderen Polizeiorgane und auch amtlich in die Pflicht genommen werden.

Art. 4 lit. b VST nennt als zulässiges Einsatzmittel «natürliche und synthetische Pfefferpräparate». Wir erachten es als zweckmässiger, den Grundbegriff «Reizstoffe» zu verwenden und das Wort «Pfefferpräparate» lediglich in einer Klammer zu erwähnen.

Art. 4 lit. d VST nennt die Begriffe «Schlag- und Abwehrstöcke». Da diese Worte einen falschen und einseitigen Gebrauch dieses Einsatzmittels suggerieren, empfehlen wir die Verwendung des Begriffs «Polizeimehrzweckstock».

Zu Art. 8 Ausbildung

Gemäss Artikel 8 Abs. 2 des Verordnungsentwurfes benötigt das Personal der Transportpolizei einen Fachausweis des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie als Polizist I oder Polizistin I. Offenbar wird dabei stillschweigend davon ausgegangen, dass die angehenden Mitarbeitenden der Transportpolizei an den Polizeischulen der Kantone ausgebildet werden. Vor dem Hintergrund der kantonalen Polizeihochschule, der Tatsache, dass mindestens die deutschsprachigen Polizeischulen ohne finanzielle Beteiligung des Bundes geführt werden, und in Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Zuständigkeit der Kantone hätten wir erwartet, dass ein solcher Vorschlag mit den Kantonen abgesprochen wird, bevor er im Rahmen der Vernehmlassung vorgestellt wird. Wenn genügend Ausbildungsplätze in unserer Polizeischule vorhanden sind, sind wir für die Ausbildung von Angehörigen der Transportpolizei aber offen.

Zu Art. 9 Identifizierbarkeit

Art. 5 Abs. 3 BGST sieht vor, dass Transportunternehmen die Aufgaben des Sicherheitsdienstes einer privaten Sicherheitsfirma übertragen können. Die Transportunternehmen und die Sicherheitsfirma haben in diesem Fall dafür zu sorgen, dass das Sicherheitspersonal bei der Ausübung der Funktion identifizierbar ist und mit Mitarbeitenden von Polizeibehörden nicht verwechselt werden kann (Art. 9 VST). Für die Bürgerinnen und Bürger ist oftmals nur schwer zu erkennen, ob sie einer Polizei mit hoheitlichen Befugnissen oder einem Sicherheitsdienst ohne Amtsbefugnisse gegenüberstehen. Der Bekleidung und Beschriftung von privaten Sicherheitsunternehmen ist deshalb grösste Beachtung zu schenken. Es kann nicht angehen, dass private Sicherheitsfirmen unter dem Namen «Transportpolizei» in öffentlichen Verkehrsbetrieben Sicherheitsdienste ausüben.

Art. 10 Vereinbarung mit den Polizeibehörden

In den Erläuterungen zu Art. 10 VST wird zutreffend darauf hingewiesen, dass zwischen den Transportunternehmen oder den Sicherheitsfirmen (private Organisationen) einerseits und den kantonalen oder kommunalen Polizeibehörden andererseits eine Vereinbarung abgeschlossen werden muss, damit alle Beteiligten ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit kennen. Diese zwingende Formulierung ist richtig, wird aber im Verordnungstext mit einer Kannformulierung wiedergegeben. Der Abschluss solcher Vereinbarungen soll obligatorisch sein. Der Verordnungstext ist entsprechend anzupassen.

Das BGST sieht in Art. 5 Abs. 1 vor, dass die Transportunternehmen im Rahmen von Betriebsvereinbarungen gemeinsame Sicherheitsorgane einrichten. Es ist davon auszugehen, dass solche gemeinsamen Sicherheitsorgane weite, auch kantonsübergreifende Verbreitung finden werden. Es wäre zweckmässig, wenn gemeinsame Sicherheitsorgane analog den privat beauftragten Organisationen direkt mit den Polizeibehörden Vereinbarungen schliessen könnten. Andernfalls müssten alle beteiligten Transportunternehmen gesonderte und gleichlautende Verträge mit den verschiedenen Polizeibehörden abschliessen. Diese Vereinbarungen wiederum wären in den Betriebsverträgen mit den gemeinsamen Sicherheitsorganen zu verankern. Eine solche Lösung erachten wir als unpraktikabel. Neben den Transportunternehmen und Sicherheitsfirmen sollen deshalb auch die gemeinsamen Sicherheitsorgane der Transportunternehmen Vereinbarungen mit den Polizeibehörden abschliessen können. Formulierungsvorschlag für Art. 10 VST: «Die Transportunternehmen, deren gemeinsame Sicherheitsorgane oder die Sicherheitsfirmen schliessen ...».

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion und die Sicherheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi